

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Handel mit Softwarelizenzen

DBSC Ruban GmbH
D-71032 Böblingen

Amtsgericht Stuttgart, HRB 244897

Stand: 1. Oktober 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf und die Bereitstellung von Softwarelizenzen sowie damit verbundener Wartungs-, Update-, Upgrade- und Supportberechtigungen durch die DBSC Ruban GmbH. Unsere Angebote richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

1.3. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Vertragsangebot auf Grundlage unseres Angebots einschließlich der darin einbezogenen AGB und Herstellerbedingungen ab. Wir nehmen die Bestellung durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Bereitstellung der bestellten Lizenz an. Die Annahme kann auch durch eine Zahlungsaufforderung erfolgen, aus der die Annahme der Bestellung hervorgeht.

1.4. Haben wir ein ausdrücklich verbindliches Angebot abgegeben, kommt der Vertrag durch dessen rechtzeitige und unveränderte Annahme durch den Kunden zustande.

1.5. Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich in Textform, insbesondere per E-Mail. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

2. Vertragsgegenstand und Herstellerbedingungen

2.1. Wir handeln als Reseller mit Softwarelizenzen anderer Hersteller. Der konkrete Vertragsgegenstand und Leistungsumfang ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und den darin einbezogenen Unterlagen.

2.2. Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte sowie Inhalt, Dauer und Voraussetzungen etwaiger Wartungs-, Update-, Upgrade- und Supportberechtigungen ergeben sich aus dem Angebot und den darin einbezogenen Nutzungs-, Lizenz- und Wartungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Diese Bedingungen werden dem Kunden mit dem Angebot zur Verfügung gestellt.

2.3. Die Herstellerbedingungen regeln insbesondere die zulässige Nutzung der Software, technische Voraussetzungen sowie die Voraussetzungen und Fristen für den Erwerb, die Verlängerung oder die Wiederaufnahme von Wartungsberechtigungen.

2.4. Maßgeblich ist die für den jeweiligen Vertrag einbezogene Fassung der Herstellerbedingungen. Für spätere gesonderte Bestellungen, insbesondere Wartungsverlängerungen oder zusätzliche Lizenzen, gelten die mit dem jeweiligen neuen Angebot einbezogenen Bedingungen. Eine spätere Änderung der Herstellerbedingungen führt für sich allein nicht zu einer Änderung des mit uns abgeschlossenen Vertrags.

2.5. Individuelle Vereinbarungen bleiben vorrangig. Die Herstellerbedingungen beschränken nicht die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden gegenüber uns nach Maßgabe dieser AGB oder unsere in diesen AGB geregelte Verantwortlichkeit.

2.6. Installation, Konfiguration, Integration, Schulung und eigene Supportleistungen der DBSC Ruban GmbH sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

3. Preise und Zahlung

3.1. Alle Preise verstehen sich in der im Angebot genannten Währung, andernfalls in Euro, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Kosten werden im Angebot gesondert angegeben.

3.2. Rechnungen sind innerhalb der im jeweiligen Angebot vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang der Rechnung.

3.3. Rechnungen werden grundsätzlich elektronisch übermittelt. Die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen an Rechnungsformat und Übermittlung bleiben unberührt. Soweit rechtlich erforderlich, stimmt der Kunde der Übermittlung von Rechnungen als PDF-Datei per E-Mail zu.

3.4. Der Eintritt des Zahlungsverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugs pauschale von 40 Euro zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren ersatzfähigen Verzugs Schadens bleibt unter Beachtung der gesetzlichen Anrechnungsvorschriften vorbehalten.

4. Bereitstellung und Liefertermine

4.1. Softwarelizenzen werden entsprechend der Vereinbarung insbesondere durch Übermittlung von Lizenzschlüsseln, Lizenznachweisen, Zugangsdaten oder Downloadinformationen bereitgestellt. Die Bereitstellung kann auch unmittelbar durch den Hersteller erfolgen. Unsere vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden bleiben hiervon unberührt.

4.2. Zeitpunkt und Voraussetzungen der Bereitstellung richten sich nach dem jeweiligen Angebot. Bei vereinbarter Vorkasse erfolgt die Bereitstellung nach Zahlungseingang innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.

4.3. Der Kunde stellt die für die Bereitstellung erforderlichen Angaben rechtzeitig und zutreffend zur Verfügung. Insbesondere hat er eine geeignete E-Mail-Adresse anzugeben und Änderungen mitzuteilen.

4.4. Die bloße Absendung einer E-Mail gilt nicht als Nachweis ihres Zugangs. Wird dem Kunden eine angekündigte Bereitstellung nicht zugänglich, soll er uns hierüber zeitnah informieren, damit wir die Übermittlung prüfen und erforderlichenfalls erneut veranlassen können. Allein eine unterlassene Mitteilung führt nicht zum Verlust von Mängelrechten; Ziffer 8.4 bleibt unberührt.

4.5. Liefertermine und Fristen ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung. Verzögerungen aufgrund fehlender Angaben oder sonstiger erforderlicher Mitwirkung des Kunden verlängern die Lieferfrist angemessen, soweit sie die Bereitstellung tatsächlich verhindern. Wir informieren den Kunden über die Auswirkungen.

4.6. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind, die Verwendung der geschuldeten Gesamtleistung nicht beeinträchtigen und keine zusätzlichen Kosten verursachen.

5. Wartung, Updates, Upgrades und Support

5.1. Ob und in welchem Umfang Wartungs-, Update-, Upgrade- oder Supportberechtigungen erworben werden, richtet sich nach dem Angebot und den einbezogenen Herstellerbedingungen.

5.2. Beginn, Laufzeit und Beendigung sowie die Voraussetzungen einer Verlängerung oder Wiederaufnahme richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Eine automatische Verlängerung erfolgt nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

5.3. Auswirkungen des Ablaufs einer Wartungsberechtigung auf bestehende Nutzungsrechte und auf die Berechtigung zum Bezug weiterer Leistungen ergeben sich aus dem vereinbarten Lizenzmodell und den einbezogenen Herstellerbedingungen.

5.4. Gesetzliche Mängelrechte nach Maßgabe dieser AGB bleiben vom Ablauf einer Wartungsberechtigung unberührt.

6. Rückabwicklung bei Nichtzahlung

6.1. Bezahlte der Kunde eine fällige Rechnung nicht, können wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsnachfrist unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom betreffenden Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Fälle, in denen eine Fristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt.

6.2. Nach wirksamem Rücktritt ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der aufgrund dieses Vertrags bereitgestellten Lizenz einzustellen und den betreffenden Produktschlüssel nicht weiter zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Er hat den Schlüssel aus seinen Unterlagen und Systemen zu löschen und eine mit dieser Lizenz betriebene Software zu deinstallieren oder auf eine anderweitige gültige Lizenz umzustellen. Gesetzlich erforderliche Aufbewahrungskopien dürfen ausschließlich zu Nachweiszwecken erhalten bleiben und nicht zur Nutzung der Software verwendet werden.

6.3. Auf Verlangen hat der Kunde die Durchführung dieser Maßnahmen in Textform zu bestätigen und bei einer für die Rückabwicklung erforderlichen Deaktivierung oder Rückübertragung der Lizenz in zumutbarem Umfang mitzuwirken.

6.4. Hat der Kunde die Nichtzahlung zu vertreten, hat er uns nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die dadurch verursachten Schäden zu ersetzen, einschließlich ersatzfähiger Kosten der Rückabwicklung. Hierzu können insbesondere berechnete und nachgewiesene Forderungen des Herstellers auf zeitanteilige Nutzungsentschädigung sowie angemessene Bearbeitungs- oder Rücknahmegebühren gehören.

6.5. Gesetzliche Ansprüche auf Herausgabe gezogener Nutzungen und Wertersatz bleiben unberührt. Erstattungen, Gutschriften und ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Derselbe Nachteil darf nicht mehrfach geltend gemacht werden.

7. Höhere Gewalt

7.1. Ereignisse höherer Gewalt, die wir nicht zu vertreten haben und die unsere Leistung tatsächlich verhindern, verlängern vereinbarte Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Wir informieren den Kunden unverzüglich über die Behinderung und deren voraussichtliche Dauer.

7.2. Eine gewöhnliche Lieferverzögerung oder die bloße Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten begründet für sich allein keinen Fall höherer Gewalt.

7.3. Dauert die Behinderung länger als sechs Wochen, kann jede Partei nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils zurücktreten. Bereits gezahlte Beträge für diesen Vertragsteil werden unverzüglich erstattet. Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere auf einen früheren Rücktritt oder einen Rücktritt vom gesamten Vertrag, bleiben unberührt.

8. Mängelrechte

8.1. Wir stehen dafür ein, dass die bereitgestellte Lizenz dem vereinbarten Vertragsgegenstand entspricht und dem Kunden die vereinbarten Nutzungsrechte verschafft.

8.2. Die geschuldete Beschaffenheit ergibt sich aus dem Angebot und den einbezogenen Produktbeschreibungen und Herstellerbedingungen. Eine Eignung für besondere Einsatzbedingungen oder eine Kompatibilität mit bestimmten Systemen ist geschuldet, soweit sie vereinbart wurde oder sich aus den gesetzlichen Anforderungen ergibt.

8.3. Bei Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, soweit nachfolgend nichts wirksam Abweichendes geregelt ist. Die Einschaltung des Herstellers zur Prüfung oder Behebung eines Mangels lässt unsere Verpflichtungen gegenüber dem Kunden unberührt.

8.4. Soweit die Voraussetzungen des § 377 HGB vorliegen, gelten die dort geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Mängelanzeigen können insbesondere in Textform erfolgen. Eine darüber hinausgehende pauschale Ausschlussfrist wird nicht vereinbart.

8.5. Der Kunde unterstützt die Prüfung und Nacherfüllung durch eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels und die Bereitstellung der hierfür erforderlichen, ihm zumutbaren Informationen.

8.6. Ansprüche wegen Mängeln einer im Wege des Kaufs einmalig bereitgestellten Softwarelizenz verjähren in zwölf Monaten ab vollständiger Bereitstellung der geschuldeten Lizenz einschließlich der erforderlichen Zugangsmittel.

8.7. Die Verkürzung nach Ziffer 8.6 gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer übernommenen Garantie, bei Schadensersatzansprüchen nach Ziffer 9.1 sowie bei Rechtsmängeln aufgrund von Rechten Dritter an der Software. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Zwingende gesetzliche Sonderregelungen und Rückgriffsrechte bleiben unberührt.

8.8. Für Ansprüche aus zeitlich fortlaufenden Wartungs-, Update-, Upgrade- oder Supportverpflichtungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.9. Für Schadensersatzansprüche gelten ergänzend die Haftungsregelungen in Ziffer 9.

9. Haftung

9.1. Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt im Umfang einer von uns übernommenen Garantie sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dies sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesen Fällen auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

9.3. Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

9.4. Diese Haftungsregelungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

10. Export und Weitergabe

10.1. Soweit Software oder ihre Weitergabe exportkontrollrechtlichen Beschränkungen unterliegt, hat jede Partei die für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

10.2. Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit einer von ihm vorgenommenen Ausfuhr, Wiederausfuhr oder sonstigen Weitergabe verantwortlich. Eigene gesetzliche Prüfungs-, Genehmigungs- und sonstige Pflichten der DBSC Ruban GmbH bleiben unberührt.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Böblingen. Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

11.3. Werden einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht Vertragsbestandteil oder sind sie unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften wirksam. An die Stelle nicht einbezogener oder unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.
